

Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 10. Juni 2025, RRB Nr. 2025/971

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren	6
1.2 Erwägungen, Alternativen	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen.....	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	7
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	7
5. Rechtliches	7
6. Antrag.....	8

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

Kurzfassung

Mit Beschluss Nr. A 0234/2023 vom 11. September 2024 hat der Kantonsrat den Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Erhöhung der minimalen Familienzulagen um 30 Franken erheblich erklärt und der Regierungsrat wurde aufgefordert, die minimalen Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) inklusive Teuerungszulagen um je 30 Franken zu erhöhen.

Entsprechend sollen mit dieser Vorlage die Kinderzulagen auf neu 230 Franken und die Ausbildungszulagen auf neu 280 Franken festgesetzt werden. Damit liegen diese Zulagen um 15 bzw. 12 Franken über den aktuellen Mindestansätzen des Bundes.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vorlage «Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen».

1. Ausgangslage

Gemäss § 37 des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007¹⁾ haben im Kanton Solothurn die Familienausgleichskassen die Familienzulagen nach eidgenössischem und kantonalem Recht festzusetzen und auszuzahlen sowie die Beiträge der Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, Selbständigerwerbenden und nichterwerbstätigen Personen zu erheben (Abs. 1). Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) sind gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz; FamZG) vom 24. März 2006²⁾ einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. Die Familienausgleichskassen richten gemäss Absatz 2 mindestens die im FamZG vorgeschriebenen Kinder- und Ausbildungszulagen aus und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben (Bst. a).

Mit Auftrag Nr. A 0234/2023 «Erhöhung der minimalen Familienzulagen um 30 Franken» vom 8. November 2023 forderte André Wyss (EVP, Rohr) den Regierungsrat mit folgender Begründung auf, die minimalen Familienzulagen (Kinder und Ausbildungszulagen) um je 30 Franken zu erhöhen:

«Das Leben ist in den letzten Monaten für alle spürbar teurer geworden: Neben den massiv höheren Krankenkassenprämien sind die Kosten für Mieten, Hypothekarzinsen, Strom und Lebensmittel angestiegen. Diese Erhöhung bringt nicht nur viele Einzel- und Paarhaushalte, sondern insbesondere auch Familien mit Kindern unter einen (zusätzlichen) finanziellen Druck. Das erste Familienbarometer von Pro Familia zeigt es auf: Familien sind in der Schweiz finanziell am Anschlag.

Familienzulagen sind eine gezielte und wichtige Unterstützung für Familien. Diese wurden aber seit längerem nicht mehr angepasst. Mit 200 Franken Kinder- bzw. 250 Franken Ausbildungszulage ist der Kanton Solothurn zudem einer jener wenigen Kantone, welche nur das Minimum auszahlen. Die Mehrheit der Kantone zahlt höhere Beiträge aus, im Schnitt ca. 235 Franken bzw. 295 Franken.

Der Regierungsrat soll daher beauftragt werden, die gesetzlichen Änderungen vorzunehmen, damit (wenn möglich) ab 2025, spätestens jedoch ab 2026 die Kinderzulagen mindestens 230 Franken und die Ausbildungszulagen mindestens 280 Franken betragen (dies, sofern der Bund in der Zwischenzeit nicht sowieso einen gleichen oder höheren Mindestbetrag vorschreibt)».

Mittels Verordnung über die Anpassung der Familienzulagen an die Preisentwicklung vom 8. August 2024³⁾ hat der Bundesrat zwischenzeitlich gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 FamZG die Mindestansätze der Familienzulagen per 1. Januar 2025 wie folgt angepasst:

- Kinderzulagen pro Kind und Monat bis zum Alter von 16 Jahren wurden von 200 Franken auf neu 215 Franken angehoben (vgl. Art. 5 Abs. 1 FamZG);

¹⁾ BGS 831.1.

²⁾ SR 836.2.

³⁾ SR 836.24.

- Ausbildungszulagen pro Monat für Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren, die sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden, wurden von 250 Franken auf neu 268 Franken angehoben (vgl. Art. 5 Abs. 2 FamZG).

Mit Beschluss Nr. A 0234/2023 vom 11. September 2024 hat der Kantonsrat den Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Erhöhung der minimalen Familienzulagen um 30 Franken erheblich erklärt und der Regierungsrat wurde aufgefordert, die minimalen Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) inklusive Teuerungszulagen um je 30 Franken zu erhöhen.

Die Umsetzung des Auftrags, die Kinder- und Ausbildungszulagen inklusive Teuerungszulagen um je 30 Franken zu erhöhen, führt zu einer Anpassung des SG.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Da es sich einerseits um die Umsetzung eines erheblich erklärten Auftrags und andererseits um den Nachvollzug von Bundesrecht handelt, wird auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet.

1.2 Erwägungen, Alternativen

Diese Vorlage erfolgt in Umsetzung eines erheblich erklärten Auftrags.

2. Verhältnis zur Planung

Die Änderung des SG ist weder im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) noch im Legislaturplan 2021 - 2025 enthalten.

3. Auswirkungen

Die Finanzierung der Familienzulagen für Erwerbstätige erfolgt durch Arbeitgebende und Selbständigerwerbende. Diese entrichten periodisch Beiträge an die Familienausgleichskassen. Die Erhöhung der Familienzulagen um 30 Franken wird bei vielen im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen Beitragssatzanpassungen nötig machen, da der Hauptanteil der Familienzulagen an Arbeitnehmende ausgerichtet wird, welche vollständig durch die Arbeitgeberbeiträge finanziert werden müssen.

Sämtliche im Kanton Solothurn aktiven Familienausgleichskassen zahlten gesamthaft im Jahr 2024 Familienzulagen in der Höhe von 115 Mio. Franken aus. Die bundesrätliche Erhöhung der Mindestzulagen (215 Franken / 268 Franken) per 1. Januar 2025 führt neu zu jährlichen Familienzulagen in der Höhe von 123.5 Mio. Franken. Die im Auftrag Wyss geforderte Erhöhung der Zulagen auf 230 Franken resp. 280 Franken führt ab deren Inkrafttreten zu einer zusätzlichen Erhöhung der Familienzulagen von jährlich 7.9 Mio. Franken auf insgesamt 131.4 Mio. Franken. Diese Mehrkosten von insgesamt 16.4 Mio. Franken sind durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie durch die Selbständigerwerbenden zu finanzieren.

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Für die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn werden die ausbezahlten Familienzulagen an Arbeitgebende sowie an Selbständigerwerbende auf insgesamt 67.1 Mio. Franken steigen. Zur Finanzierung der Mehrkosten muss der aktuelle Beitragssatz für die Familienausgleichskasse (FAK-Beitragssatz) von 1.25 % auf voraussichtlich 1.44 % erhöht werden. Aufgrund der Beitragssatzerhöhung werden die Personalkosten im Kantonsbudget im Jahr 2026 um rund 1.5 Mio. Franken steigen. Davon sind 800'000 Franken auf die bundesrätliche Erhöhung und

700'000 Franken auf die zusätzliche Erhöhung gemäss erheblich erklärtem Auftrag zurückzuführen.

Anspruch auf Familienzulagen haben auch Nichterwerbstätige. Diese Zulagen werden direkt von den Kantonen finanziert. Diese Finanzierung zusammen mit der Familienzulagenerhöhung wird ebenfalls zu einer Mehrbelastung der Kantonsfinanzen ab dem Jahr 2026 im Umfang von rund 110'000 Franken pro Jahr führen (gegenüber Budget 2025).

3.2 Vollzugsmassnahmen

Als Folge der Gesetzesanpassung sind minimale technische Anpassungen im System der Familienausgleichskassen nötig.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Analog zu Ziffer 3.1 werden auch die Gemeinden und die ihnen angeschlossenen Körperschaften (beispielsweise Zweckverbände, Kreisschulen, Soziale Dienste etc.) mit dem höheren FAK-Beitragssatz belastet. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 0.19 % der Jahreslohnsummen. Davon entfallen 0.1 % auf die bundesrätliche Anpassung und 0.09 % auf die zusätzliche Erhöhung gemäss erheblich erklärtem Auftrag.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 37 Absatz 2

Im SG waren bisher keine kantonalen Vorgaben zur Höhe der Familienzulagen definiert. Vielmehr orientierte sich der Kanton an den im FamZG vorgeschriebenen Mindestansätzen.

Der Debatte im Kantonsrat zum Auftrag André Wyss ist klar zu entnehmen, dass die Kinderzulagen konkret auf neu 230 Franken und die Ausbildungszulagen auf neu 280 Franken festzusetzen sind. Es ist somit davon auszugehen, dass die kantonale Erhöhung auf der Basis vor dem 1. Januar 2025 berechnet wurde und die inzwischen erfolgte Erhöhung der Mindestansätze durch den Bund angerechnet werden soll. Damit liegen die auf dieser Grundlage berechneten neuen kantonalen Zulagen um 15 bzw. 12 Franken über den Mindestansätzen des Bundes. Da bereits im geltenden § 37 Absatz 2 SG sowohl die Kinder- als auch die Ausbildungszulagen im Minimum festgesetzt wurden, wird diese Formulierung übernommen.

Artikel 3 Absatz 2 FamZG sieht vor, dass die Kantone höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen vorsehen können. Um den Bezug zum Bundesrecht herzustellen, wird daher ausdrücklich festgehalten, dass die kantonalen Mindestansätze nur dann gelten, wenn das FamZG keine höheren Mindestansätze vorschreibt.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat den vorliegenden Erlass mit weniger als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, unterliegt dieser dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Solothurn [KV] vom 8. Juni 1986¹⁾).

¹⁾ BGS 111.1.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6492)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Departement des Innern
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
GS, BGS
Parlamentsdienste

Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 22 und 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
10. Juni 2025 (RRB Nr. 2025/971)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2025)
wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2

²⁾ Die Familienausgleichskassen

- a) (*geändert*) müssen, sofern das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) keine höheren Mindestansätze vorschreibt, eine Kinderzulage von mindestens 230 Franken und eine Ausbildungszulage von mindestens 280 Franken ausrichten und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [831.1.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Synopse

Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **831.1**
Aufgehoben: –

	Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 22 und 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr./.....) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
§ 37 Durchführung ¹ Die Familienausgleichskassen haben die Familienzulagen nach eidgenössischem und kantonalem Recht festzusetzen und auszuzahlen sowie die Beiträge der Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, Selbständigerwerbenden und nichterwerbstätigen Personen zu erheben. ² Die Familienausgleichskassen	

a) müssen mindestens die im Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) vorgeschriebenen Kinder- und Ausbildungszulagen ausrichten und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben; b) können die Auszahlung der Familienzulagen für Arbeitnehmende den Arbeitgebenden übertragen. ³ Die Familienausgleichskassen sind von kantonalen und kommunalen Steuern befreit.	a) müssen, sofern das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) keine höheren Mindestansätze vorschreibt, eine Kinderzulage von mindestens 230 Franken und eine Ausbildungszulage von mindestens 280 Franken ausrichten und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben;
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Roberto Conti Präsident Markus Ballmer Ratssekretär